

Verbraucherinformation gem. Artikel 246 b § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EGBGB

1. Informationen zu den Vertragspartnern

Neue Energie Achentall eG (Anbieterin)

Firma	Neue Energie Achentall eG
Sitz	Marquartsteiner Str. 3, 83224 Staudach-Egerndach
Geschäftsführer/Vorstand	Dr. Jakob Assmann, Dr. Matthias Fauser, Christoph Bauhofer
Ladungsfähige Anschrift (Gesellschaft und Vertreters)	Marquartsteiner Str. 3, 83224 Staudach-Egerndach
Registerangaben	Amtsgericht Traunstein, GnR 312
Hauptgeschäftstätigkeit	Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Produktion und Vertrieb von erneuerbaren Energien.
Aufsichtsbehörde	Die Geschäftstätigkeit der Anbieterin unterliegt nicht der Aufsicht einer bestimmten staatlichen Stelle.
Telefon	+49 8641 627 9909
Telefax	
E-Mail	info@nea-genossenschaft.bayern

Neue Energie Achentall eG (Gesellschaft, Emittentin)

Firma	Neue Energie Achentall eG
Sitz	Marquartsteiner Str. 3, 83224 Staudach-Egerndach
Geschäftsführer	Dr. Jakob Assmann, Dr. Matthias Fauser, Christoph Bauhofer
Ladungsfähige Anschrift (Gesellschaft und Vertreters)	Marquartsteiner Str. 3, 83224 Staudach-Egerndach
Registerangaben	Amtsgericht Traunstein, GnR 312
Hauptgeschäftstätigkeit	Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Produktion und Vertrieb von erneuerbaren Energien.
Aufsichtsbehörde	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt nicht der Aufsicht einer bestimmten staatlichen Stelle.
Telefon	+49 8641 627 9909
E-Mail	info@nea-genossenschaft.bayern

2. Informationen zu den angebotenen Nachrangdarlehen

Wesentliche Merkmale der Nachrangdarlehen

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um qualifizierte Nachrangdarlehen, die der Gesellschaft Neue Energie Achenal eG gewährt werden. Mit Abschluss des Vertrags verpflichtet sich der Anleger, der Gesellschaft ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zu gewähren. Die qualifizierte Nachrangdarlehen haben eine feste Verzinsung von 4,3 % p.a. und eine Laufzeit bis zum 30.06.2036 (siehe „Einzelheiten zur Zahlung und der Erfüllung“). Es handelt sich jeweils um einen Darlehensvertrag mit einer sogenannten **qualifizierten Rangrücktrittsklausel**. Ein Nachrangdarlehen unterscheidet sich von einem herkömmlichen Darlehen grundlegend dadurch, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung und Verzinsung einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegen. Der Anleger tritt durch diesen qualifizierten Rangrücktritt mit seiner Forderung auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie auf Verzinsung hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück und zwar gem. § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall und im Falle der Liquidation erst nach allen Fremdgäubigern der Gesellschaft befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Gesellschaft herbeigeführt werden würde.

Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Der qualifizierte Rangrücktritt hat somit zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlungen kommen kann.

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen.

Die Gesellschaft ist zum Rücktritt von sämtlichen auf Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen geschlossenen Nachrangdarlehensverträgen berechtigt, wenn:

- das gesamte eingeworbene Nachrangdarlehensvolumen bis zum Ablauf der Annahmefrist den Betrag von € 1.000.000,00 nicht erreicht; oder
- die Umsetzung des Projekts aufgrund genehmigungsrechtlicher Umstände oder aufgrund einer nach Vertragsschluss eingetretenen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlagen des Projekts, insbesondere einer erheblichen Verschlechterung der EEG-Vergütung oder eines signifikanten Anstiegs der Errichtungskosten der Anlage, nicht mehr wirtschaftlich vertretbar ist.

Zustandekommen des Vertrags

Auf der Internet-Dienstleistungs-Plattform <https://mitglied.nea-genossenschaft.bayern> hat die Emittentin ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags abgegeben. Die Vertragserklärung der Emittentin ist von der Betreiberin der Internetdienstleistungs-Plattform (eueco GmbH) als Erklärungsbote auf der Plattform <https://mitglied.nea-genossenschaft.bayern> eingestellt.

Der Nachrangdarlehensvertrag wird durch den Anleger als registrierter Nutzer der Plattform <https://mitglied.nea-genossenschaft.bayern> rechtsverbindlich durch Anklicken des Buttons „Verbindlich investieren“ angenommen. Hierdurch kommt der Nachrangdarlehensvertrag zustande. Der Vertragsschluss wird durch die Emittentin gegenüber dem Anleger gesondert per E-Mail bestätigt.

Gesamtpreis, zusätzliche Kosten, Steuern

Der Gesamtpreis entspricht dem vom Anleger gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1.000. Im Übrigen wird der Gesamtpreis, also die Höhe des Nachrangdarlehens, vom Anleger festgelegt. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffellung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 2.600.000.

Dem Anleger werden von der Nachrangdarlehensnehmerin oder dem Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform (Anlagevermittler) keine Kosten bzgl. der Fernkommunikation in Rechnung gestellt. Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass der Gewährung des Nachrangdarlehens entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, Kosten des Geldverkehrs oder von ihm durchgeführte Maßnahmen zur Informationsbeschaffung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben.

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

Spezielle Risiken

Die Gewährung der Nachrangdarlehen ist mit speziellen Risiken behaftet. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts des gewährten Nachrangdarlehens besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und Auszahlung der Zinsen bei Fälligkeit nicht einfordern kann. Dies gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Der Anleger geht mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen bei wirtschaftlicher Betrachtung eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich des Eigenkapitals der Gesellschafter haftet, ohne jedoch die Rechte eines Gesellschafters zu erwerben. Es kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des als Nachrangdarlehen gegebenen Kapitals kommen.

Befristung der Gültigkeitsdauer

Die Frist für die Annahme des Angebots zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags endet am 15.06.2026. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Annahmefrist einmalig um bis zu sechs Monate, das heißt maximal bis zum 15.12.2026, zu verlängern. Die Gesellschaft ist berechtigt, das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, ohne dass es einer Zustimmung der Anleger bedarf.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen in einer Einmalzahlung an die Gesellschaft zu erbringen. Das Nachrangdarlehen ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen, nachdem der Nachrangdarlehensvertrag wirksam zustande gekommen ist und der Anleger von der Gesellschaft aufgefordert wurde, auf folgendes Konto zu bewirken:

Empfänger: Neue Energie Achenal eG

IBAN: DE71 7109 0000 0108 9284 01

BIC: GENODEF1BGL

Verwendungszweck: Vertragsnummer und Name des Anlegers

Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Verzinsung beträgt 4,3 % p. a. Die Zinsen werden jeweils zum 30.06. eines Jahres dem Anleger ausbezahlt, erstmals zum 30.06.2027.

Der Anleger hat nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags vorbehaltenlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Anspruch wird innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags zur Zahlung fällig, mithin bei regulärer Laufzeit zum 30.06.2036.

Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist bis zum 30.06.2036 befristet. Ein vorzeitiger Rücktritt ist von Seiten der Neue Energie Achenal eG möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach

Nachfristsetzung das Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe auf das Konto der Gesellschaft („siehe Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung“) zur Einzahlung bringt.

Die Gesellschaft ist zum Rücktritt von sämtlichen auf Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen geschlossenen Nachrangdarlehensverträgen berechtigt, wenn:

- a) das gesamte eingeworbene Nachrangdarlehensvolumen bis zum Ablauf der Annahmefrist den Betrag von € 1.000.000,00 nicht erreicht; oder
- b) die Umsetzung des Projekts aufgrund genehmigungsrechtlicher Umstände oder aufgrund einer nach Vertragsschluss eingetretenen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlagen des Projekts, insbesondere einer erheblichen Verschlechterung der EEG-Vergütung oder eines signifikanten Anstiegs der Errichtungskosten der Anlage, nicht mehr wirtschaftlich vertretbar ist.

Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

Leistungsvorbehalte

Der Anleger hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 2.600.000 begrenzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu „Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen“ verwiesen.

Garantiefonds, Entschädigungsregelungen

Es bestehen keine Entschädigungsregelungen oder Garantiefonds.

Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand

Die Aufnahme von Beziehungen zum Anleger und der Nachrangdarlehensvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sämtliche Informationen werden dem Anleger in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt. Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Traunstein Gerichtsstand. Für Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend der Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die von den Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

Widerrufsrecht

Der Anleger kann den Nachrangdarlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss widerrufen. Die Frist beginnt jedoch nicht vor Vertragsschluss und Erhalt dieser Verbraucherinformation und der Widerrufsbelehrungen. Der Widerruf muss mittels einer eindeutigen Erklärung gegenüber der Nachrangdarlehensnehmerin Neue Energie Achenal eG erklärt werden. Es wird auf die separaten Belehrungen zu dem Widerrufsrecht gem. § 312g BGB sowie dem Widerrufsrecht gem. § 2d VermAnlG verwiesen. Weitere gesonderte Widerrufs- und/ oder Rückgaberechte sind nicht vereinbart. Im Falle eines wirksamen Widerrufs durch den Anleger sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat die Gesellschaft die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie etwa Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
-Schlichtungsstelle-
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 9566-33232
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Kein Bestehen eines Garantiefonds beziehungsweise anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es gibt keine Entschädigungsregelungen.